

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verlängerung einer bestehenden Bachverrohrung am Himmelreichgraben im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebiets "Schlettach 2"

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Die Stadt Haßfurt plant die Erschließung des Gewerbegebiets „Schlettach 2“, was wiederum den Ausbau eines bestehenden Flurweges zur Erschließungsstraße erfordert. Um den Ausbau dieser Straße zu ermöglichen, muss die bestehende Verrohrung des Himmelreichgrabens entsprechend verlängert werden. Im Rahmen des Vorhabens soll der bestehende Durchlass mit einer Länge von ca. 6,70 m durch die Angliederung eines weiteren Rohrstückes mit dem gleichen Durchmesser (DN 800) um ca. 7,40 m verlängert werden. So ergibt sich eine Gesamtlänge der Verrohrung von etwa 14,30 m. Nachdem es sich bei der Maßnahme um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – handelt, hat die Stadt Haßfurt beim Landratsamt Haßberge die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Das Landratsamt Haßberge hat schließlich eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlüssig zu prüfen, ob durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Da im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens möglicherweise besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Nr. 2.3.7), richtete sich der Prüfungsumfang nach der gesamten Anlage 3 des UVPG.

Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung einiger Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es handelt sich um eine kleinräumige Verrohrung, wodurch nur geringfügige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Der überwiegende Anteil der Umweltauswirkungen beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem die Baumaßnahmen

durchgeführt werden. Diese können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen auf ein Minimum reduziert werden bzw. sind wieder umkehrbar. Die mit dem Vorhaben einhergehenden dauerhaften Auswirkungen, wie z. B. Einschränkung des Lichtraumprofils, sind letztlich als nicht erheblich einzustufen.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Errichtung sowie ordnungsgemäßer Unterhaltung unter Berücksichtigung einiger Inhalts- und Nebenbestimmungen letztlich nicht zu besorgen.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 21.10.2021, Az. 40473/21, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 120, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 21.10.2021

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

gez. Hauck